

Synopse

Änderung Planungs- und Bauverordnung (Umsetzung RPG 2)

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 736
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[Geschäftstitel]
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern beschliesst</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013 (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:
<p>§ 31c Rückverteilung an Gemeinden</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet alle zwei Jahre gestützt auf den Fondsbestand und die zu erwartenden Erträge und Rückerstattungen an die Gemeinden über die Höhe der überschüssigen Mittel.</p> <p>² Für die Rückverteilung überschüssiger oder nicht benötigter Mittel an die Gemeinden im Sinn von § 105d Absätze 1 und 4 PBG werden deren Einwohnerzahl und Fläche zu je 50 Prozent berücksichtigt.</p>	<p>^{1 bis} Eine Rückverteilung an die Gemeinden erfolgt erst ab einem Fondsbestand von 20 Millionen Franken. Die Höhe einer nach Absatz 1 beschlossenen Rückerstattung beträgt mindestens zwei Millionen Franken.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 51 Zuständige Behörden</p> <p>¹ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung gemäss den §§ 180 oder 181 PBG erteilt werden kann. Vorbehalten bleibt § 192a Absätze 3 und 4 PBG.</p> <p>² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist für die Umsetzung der Vorgaben zur Biodiversität und die Dienststelle Raum und Wirtschaft für den Erlass und die Umsetzung der Vorgaben für die Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild zuständig. Sie können dafür andere Dienststellen sowie externe Fachpersonen beiziehen und berücksichtigen die Interessen der betroffenen Gemeinden angemessen. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeiten nach der jeweils massgebenden Spezialgesetzgebung.</p>	<p>¹ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung gemäss den §§ 180 oder 181 PBG erteilt werden kann. Vorbehalten bleibt § 192a Absätze 3 und 4 PBG.</p> <p>^{1bis} Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist, vorbehältlich der Zuständigkeit der Gemeinde gemäss § 182 Abs. 4 PBG, zuständig für den Vollzug von § 182 PBG bezüglich unbewilligte Nutzungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und sie verfügt die Abbruchprämie nach §§ 183a ff. PBG.</p> <p>^{1ter} Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist die zuständige Behörde gemäss § 54b Abs. 1 PBG. Sie nimmt die Interessenabwägung für die Gewährung der umweltschutzrechtlichen Erleichterungen vor.</p> <p>^{1quater} Die Gemeinde ist die zuständige Behörde gemäss § 54 Abs. 5 PBG.</p> <p>³ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erstattet dem Bund periodisch Bericht über die Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5a Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes.</p>
<p>§ 52 Schützenswerte Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Schützenswerte Bauten und Anlagen gemäss § 181 Absatz 1c PBG gelten als unter Schutz gestellt, wenn</p> <p>a. sie im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen sind,</p>	<p>¹ Schützenswerte Bauten und Anlagen gemäss § 181 Absatz 1c PBG <u>Art. 24d Abs. 2 RPG</u> gelten als unter Schutz gestellt, wenn</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>b. sie im Zonenplan, im Bau- und Zonenreglement oder in einem Bebauungsplan als schützenswerte Kulturobjekte angeführt sind,</p> <p>c. dies die Gemeinde auf Gesuch hin gestützt auf einen zustimmenden Entscheid der Dienststelle Raum und Wirtschaft im Einzelfall so verfügt; die Dienststelle Raum und Wirtschaft holt dazu die Stellungnahme der Dienststelle Kultur¹ ein.</p> <p>² Über das Gesuch nach Absatz 1c entscheiden die Gemeinde und die Dienststelle Raum und Wirtschaft im Baubewilligungsverfahren. Sie können vorweg auch nur über das Gesuch befinden.</p>	
	4a Abbruchprämie
	<p>§ 52a Verfahren</p> <p>¹ Das Gesuch um Abbruchprämie ist bei der Gemeinde einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. zusammen mit dem Baugesuch, wenn der Abbruch in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben erfolgt,b. zusammen mit der Meldung von Abbrucharbeiten an die Gemeinde nach § 187 PBG. <p>Die Gemeinde leitet das Gesuch um Abbruchprämie an die Dienststelle Raum und Wirtschaft weiter. Soweit Bedarf besteht, werden das kommunale Baubewilligungs- oder Meldeverfahren und das kantonale Verfahren zur Verfügung der Abbruchprämie koordiniert.</p> <p>² Soweit erforderlich muss das Gesuch folgende Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Konzept zur Nachnutzung oder ökologischen Aufwertung (Nachweis Rekultivierung),b. bei Bauten mit Baujahr vor 1990 eine Abklärung zu Gebäudeschadstoffen,

¹ Gemäss Änderung vom 15. November 2022, in Kraft seit dem 1. November 2023 (G 2022 254), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Hochschulbildung und Kultur» durch «Dienststelle Kultur» ersetzt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>c. bei über 200 m³ (fest) Bauabfällen oder bei umwelt-/gesundheitsgefährdenden Bauabfällen ein Entsorgungskonzept,</p> <p>d. Baugesuch gemäss Absatz 1a.</p> <p>³ Nach gutheissender Prüfung des Gesuchs verfügt die Dienststelle Raum und Wirtschaft die Abbruchprämie unter Vorbehalt des vollständigen Rückbaus und Erfüllung diesbezüglicher Auflagen.</p> <p>⁴ Innerhalb von 12 Monaten müssen folgende Nachweise erbracht werden:</p> <p>a. Rückbaudokumentation,</p> <p>b. Entsorgungsnachweise,</p> <p>c. Abnahme des Rückbaus durch die Gemeinde.</p> <p>⁵ Die Auszahlung der Abbruchprämie erfolgt nach Nachweis der Unterlagen gemäss Abs. 4a und 4b sowie der Abnahme durch die Gemeinde. Der Nachweis der Berechnungsgrundlagen nach § 52b obliegt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin.</p> <p>⁶ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erlässt eine Vollzugshilfe.</p>
	<p>§ 52b Berechnung</p> <p>¹ Die Höhe der Abbruchprämie ergibt sich aus den pauschalen Kosten für den Abbruch des Gebäudevolumens in Kubikmeter und der Flächen in Quadratmeter.</p>
<p>§ 55 Baugesuch und Beilagen</p> <p>¹ Das Baugesuch ist unter Verwendung des kantonalen elektronischen Formulars digital einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in Papierform einzureichen. Die Gemeinde kann weitere Exemplare verlangen.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Mit dem Baugesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen, mindestens jedoch</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein aktueller Situationsplan, in der Regel im Massstab 1:500, in dem das geplante Vorhaben, die Nachbargebäude, die massgebenden Abstände (Grenz-, Gebäude-, Strassen-, Gewässer- und Waldabstände), die Baulinien und die Zu- und Wegfahrten eingezeichnet und vermasst sind,b. die Grundrisspläne aller Geschosse, die Fassaden- und Schnittpläne, alle im Mindestmassstab 1:100; die Pläne müssen vollständige Angaben enthalten über Erdgeschoss-, Fassaden- und Gesamthöhen in Metern über Meer, Innen- und Aussenmasse, Art der Foundation, Mauerstärken, Geschoss- und lichte Raumhöhen, Dachkonstruktionen, Fensterflächen, Bodenflächen, Zweckbestimmung der Räume, Feuerstellen und Kamine, Tankanlagen sowie den bestehenden und projektierten Terrainverlauf mit den wichtigsten Höhenkoten,c. ein Plan über die Umgebungsgestaltung im Massstab 1:100, in dem namentlich die Abstellflächen für Fahrzeuge, die interne Erschliessung, die vorhandenen und geplanten Leitungen und die Spielplätze und Freizeitanlagen eingezeichnet und vermasst sind,d. der Nachweis der energetischen Massnahmen gemäss den §§ 11–18 des Kantonalen Energiegesetzes vom 14. Dezember 2017² (Energienachweis); liegen diese Unterlagen, die den Vorgaben der Dienststelle Umwelt und Energie zu entsprechen haben, noch nicht vor, sind sie spätestens vor Baubeginn nachzureichen,e. die Pläne für die Abwasseranlagen im Massstab 1:100 mit Vermassung, Höhenkoten und Angaben zum Gefälle und dem verwendeten Material,f. ein Übersichtsplan im Massstab 1:500 bis 1:2000 mit der weiteren Umgebung, ein Modell und ein Schattenwurfdiagramm bei Hochhäusern,g. die «Deklaration Erdbebensicherheit Kanton Luzern» mit den darin geforderten Beilagen,	

² SRL Nr. [773](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>h. Brandschutzpläne für Bauten, die infolge ihrer Nutzung ein erhöhtes Risiko aufweisen, nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung,</p> <p>i. detaillierte Berechnungen zum Nachweis der Einhaltung der vorgeschriebenen Bauziffern,</p> <p>j. Nachweis der Bodenverwertung gemäss eidgenössischer Abfallverordnung³,</p> <p>k. Angaben über die Art, die Qualität und die Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Verwertung und Entsorgung nach den Vorgaben der Dienststelle Umwelt und Energie,</p> <p>l. die zur Beurteilung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr gemäss den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes notwendigen Unterlagen (Verkehrsgutachten, Mobilitätskonzept usw.).</p> <p>³ Die Gemeinde kann weitere für die Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendige Unterlagen (Fotografien, Grundbuchauszüge, Modelle usw.) einverlangen.</p> <p>⁴ Bei Um-, An- und Ausbauten oder anderen Änderungen sind bestehende Bauteile schwarz oder grau, neue rot und abzubrechende gelb zu kennzeichnen.</p> <p>⁵ Die Pläne und Beilagen sind mit einer Nummer und dem Datum der Version zu versehen. Sie sind im Beilagenverzeichnis aufzuführen.</p>	<p>m. ausserhalb der Bauzonen ein Plan und die Flächenbilanz der zonenkonformen und zonenfremden Bodenbefestigung und -versiegelung (wozu insbesondere Einrichtungen zur Lagerung von Jauche nicht gehören).</p>
	<p>5b Datenschutz und digitalisiertes Baubewilligungsverfahren</p>
	<p>§ 63c Zuständigkeiten</p>

³ SR [814.600](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>¹ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist die zuständige Dienststelle nach § 195a PBG. Sie erstellt die notwendigen technischen Vorgaben für den digitalisierten Baubewilligungsprozess.</p> <p>² Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist die zuständige Dienststelle nach § 214a PBG.</p>
	<p>§ 63d Übergangsfristen digitalisiertes Baubewilligungsverfahren</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen innerhalb von 3 Jahren ab Inbetriebnahme der kantonalen Software-Lösung die technischen Vorgaben der Dienststelle Raum und Wirtschaft.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am ... 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>.... 2026</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatschreiber</p>